DORTMUNDER
Bekanntmachungen

Nr. 6 – 44. Jahrgang | Amtsblatt der Stadt | Freitag, 12. Februar 1988

Satzung

der Stadt Dortmund zu örtlichen Baugestaltungsregelungen im Bereich westlich des Hauert, nördlich der S-Bahn-Trasse, östlich des Meilengrabens und südlich der Wittener Straße in Dortmund-Lütgendortmund vom 12. 2. 1988.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) i. V. m. § 81 Abs. 1, Ziffer 1 und 4, und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW, S. 419) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 17. 12. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich westlich der Straße Hauert, nördlich der S-Bahn-Trasse, östlich des Meilengrabens und südlich der Wittener Straße in Dortmund-Lütgendortmund. Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Die Anlage 1, die Anlage 2 (Bebauungsplan Lü 157 – Drei Morgen Süd) und die Anlage 3 (Bebauungsplan Lü 159 – Drei Morgen Nord) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Darüber hinaus für die genehmigungsfreie Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Einfriedungen.

§ 3
Ziel der Satzung

Durch die Anforderungen an die Dachform, an Baumaterialien, Werbeanlagen, Einfriedungen und an die Gestaltung der Vorgärten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung zu einem qualitativ anspruchsvollen und städtebaulich geschlossenen Erscheinungsbild geschaffen werden.

§ 4
Anforderungen an die Gestaltung

1. Dachform

Bauliche Anlagen sind mit einem Flachdach, entsprechend den Eintragungen in den Baugebieten der Bebauungspläne Lü 157 – Drei Morgen Süd – und Lü 159 – Drei Morgen Nord – (Anlage 2 und 3), auszuführen.

2. Grundstückseinfriedungen

Grundstückseinfriedungen, wie Zäune und Mauern, sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie des Hauert und der in den Bebauungsplänen (Anlage 2 und 3) festgesetzten Baulinie und östlichen Baugrenze unzulässig.

In den übrigen Bereichen sind Sicherheitszäune oder -mauern nur bis 1,80 m Höhe über Geländer und nur in einem Abstand von mindestens 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie oder einer öffentlichen Grünfläche sowie zwischen privaten Grundstücken auf der Grenze zulässig.

3. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Außenwerbung ist ausschließlich hinter der in den Bebauungsplänen (Anlage 2 und 3) festgesetzten Baulinie innerhalb von Risaliten oder der Gebäuderücksprünge als unbeleuchtete Schriftzüge oder selbstleuchtend als filigrane Einzelbuchstaben bzw. Firmenzeichen bis 0,5 m Höhe zulässig.

4. Baumaterialien
Die Gebäude entlang der in den Bebauungsplänen (Anlage 2 und 3) festgesetzten Baulinie sind in Ziegelmauerwerk auszuführen (NF, Farbe: Rot), braune, gelbe und organgefarbene Ziegeltönungen sind unzulässig, Materialkombinationen mit Stahl und Glas sind zulässig.

5. Gestaltung der Vorgärten
Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie des Hauert und der in den Bebauungsplänen (Anlage 2 und 3) festgesetzten Baulinie ist das Aufstellen von Müllsammelbehältern, Lagerbehältern, Tanks, Trafostationen und anderen Nebenanlagen unzulässig.

§ 5
Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 81 Abs. 5 i. V. mit dem § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 79, Abs. 1, Ziff. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, amtliches Organ der Stadt, in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Dortmund vom 1. 2. 88 über örtliche Bauvorschriften für den Bereich westlich der Straße Hauert, nördlich der S-Bahn, östlich des Meilengrabens und südlich der Wittener Straße in Dortmund-Lütgendortmund. Zum Satzungsbereich zählen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Oespel, Flur 2, Flurstücke: 1622, 908, 907, 547, 546, 937, 544, 1458.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über örtliche Bauvorschriften für den Bereich westlich der Straße Hauert, nördlich der S-Bahn, östlich des Meilengrabens und südlich der Wittener Straße in Dortmund-Lütgendortmund wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungspläne Lü 157 – Drei Morgen Süd – und Lü 159 – Drei Morgen Nord –, die gemäß § 1 Bestandteil dieser Satzung sind, liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 12.15 Uhr und 12.45 bis 16 Uhr) beim Planungsamt der Stadt Dortmund, Katharinenstraße 9, Zimmer 316, aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D o r t m u n d, den 1. 2. 1988

S a m t l e b e
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Dortmund vom 01.02.88 über örtliche Bauvorschriften für den Bereich westlich der Straße Hauert, nördlich der S-Bahn, östlich des Meilengrabens und südlich der Wittener Straße in Dortmund-Lütgendortmund.

Zum Satzungsbereich zählen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Oespel, Flur 2:

Flurstücke: 1622, 908, 907, 547, 546, 937, 544, 1458

